



Rundschreiben Nr. 09/2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Erbschaftsteuer</u>	3
a) <u>Veräußerung durch Rechtsnachfolger des Erben innerhalb der Behaltensfrist</u>	3
b) <u>Sachverständigenkosten bei der Erbschaftsteuer abziehbar</u>	3
2. <u>Umsatzsteuer</u>	4
a) <u>Nachweispflichten bei innergemeinschaftliche Lieferungen</u>	4
b) <u>Minderwertausgleich bei Schäden am Leasingfahrzeug</u>	5
c) <u>Keine entgeltliche Factoring-Leistung beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen</u>	5
3. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	6
a) <u>Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren</u>	6
b) <u>Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb</u>	7
c) <u>Halb- bzw. Teilabzugsverbot bei Pachtminderung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung</u>	7
d) <u>Keine Betriebsaufgabe durch Erbteilung verpachteter Flächen</u>	9
e) <u>Betriebsaufgabe: Überführung eines Betriebsgrundstücks in Privatvermögen</u>	9
f) <u>Einbringung von Grundstücken als gewerblicher Grundstückshandel</u>	9
g) <u>Einnahmen eines Chefarztes aus Privatliquidation als Arbeitslohn</u>	10
h) <u>Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Pkw bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers</u>	11
i) <u>Fahrtenbuch in Form monatsweiser Blätter nicht ordnungsgemäß</u>	11
j) <u>Anwendungsvoraussetzung der 1%-Regelung – Entkräftung des Anscheinsbeweises</u>	11
k) <u>Verfassungsmäßigkeit der Erfassung der Pkw-Nutzung für Familienheimfahrten von Selbständigen</u>	12
l) <u>Anwendbarkeit der 1%-Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG auf Taxen</u>	12
m) <u>Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug der auf Wohnräume entfallenden Aufwendungen</u>	12



	Seite
n) <u>Aufwendungen für Auslandsreisen zur Erholung und Anfertigung von Lehrbüchern</u>	13
o) <u>Neuerungen im BMF-Schreiben zur Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen</u>	13
p) <u>Leiharbeitnehmer regelmäßig auswärts tätig</u>	14
q) <u>Strafverteidigungskosten sind keine außergewöhnliche Belastung</u>	15
r) <u>Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten</u>	15
s) <u>Steuerpflicht von Erträgen aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechten</u>	15
t) <u>Erträge aus Kapitalforderungen bei nahe stehenden Personen</u>	16
u) <u>Keine Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide wegen rückwirkender Neuregelung der Abziehbarkeit von Kosten eines Arbeitszimmers</u>	17
v) <u>Rückstellung für Gutscheine zur Verrechnung mit Entgelten aus zukünftigen Einkäufen</u>	17
w) <u>Abzug von Aufwendungen für ein Wertgutachten im Scheidungsverfahren</u>	18
x) <u>Medikamente für die Hausapotheke sind ohne ärztliche Verordnung nicht absetzbar</u>	18
4. <u>Körperschaftsteuer</u>	19
a) <u>Finale Verluste aus einer beabsichtigten Eröffnung einer Freistellungs- betriebsstätte</u>	19
b) <u>Zeitpunkt der gewerblichen Betätigung des Organträgers – Besitz- personengesellschaft als Organträgerin</u>	19

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Erbschaftsteuer

a) Veräußerung durch Rechtsnachfolger des Erben innerhalb der Behaltensfrist

Nach § 13a Abs. 5 Nr. 4 ErbStG a.F. fallen der Freibetrag und der verminderte Wertansatz rückwirkend weg, soweit der Erwerber den erworbenen Anteil innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb veräußert. § 13a Abs. 5 ErbStG a.F. normiert damit eine Nachsteuerregelung, die bei einer Veräußerung innerhalb der Behaltensfrist nachträglich die Nachversteuerung des bisher begünstigten Vermögens auslöst. Laut Gerichtsbescheid des FG Münster vom 12.06.2013 entfällt die fünfjährige Behaltensfrist nicht mit dem Tod des Ersterwerbers. Nach dem Gesetzeswortlaut falle die begünstigende Wirkung rückwirkend weg, „soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren (...) veräußert“.

Soweit hier auf den Erwerber als Veräußerer abgestellt werde, unterscheidet die Regelung nicht zwischen Erst- und Zweiterwerber des Vermögens, so das Finanzgericht. Dass die Frist durch den Tod des Ersterwerbers endet, würde von § 13a Abs. 5 ErbStG nicht ausdrücklich geregelt. Eine teleologische Reduktion dahingehend, nur den Ersterwerber zum Halten des Betriebsvermögens zu verpflichten, sei daher nicht im Wortlaut der Vorschrift angelegt.

Anmerkung: Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, da eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage, auf welche Person es für die Anwendung des § 13a Abs. 5 ErbStG a.F. ankommt, nicht ersichtlich ist. Diese Frage stelle sich unverändert auch nach Inkrafttreten des ErbStG 2009. Ein Aktenzeichen des BFH wurde noch nicht veröffentlicht.

FG Münster, Gerichtsbescheid vom 12.06.2013 – 3 K 204/11 Erb

b) Sachverständigenkosten bei der Erbschaftsteuer abziehbar

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens, die im Zusammenhang mit den vererbten Vermögen stehen, sind als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen und mindern somit die anfallende Erbschaftsteuer.

Sind Grundstücke Gegenstand einer Schenkung oder gehören sie zu einem Nachlass, so sind sie bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit dem Verkehrswert zu berücksichtigen. Der Verkehrswert ist dabei grundsätzlich nach den im Bewertungsgesetz vorgegebenen Verfahren zu ermitteln. Ein tatsächlich niedrigerer Wert kann allerdings aufgrund der Öffnungsklausel in § 198 BewG durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden.



Die Kosten solch eines Gutachtens sind gem. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG als Nachlassregelungskosten – ebenso wie die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Steuer- und Feststellungserklärungen – abziehbar, wenn sie durch die Schenkung bzw. den Erbfall veranlasst sind und mit deren Abwicklung im direkten Zusammenhang stehen. Wurde das Gutachten aufgrund der abzugebenden Feststellungserklärung in Auftrag gegeben, so steht es der vollständigen Berücksichtigung der Kosten auch nicht entgegen, dass ein weiterer Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verkauf des Grundstücks bestand.

Das Finanzamt und auch das Finanzgericht Nürnberg hatten den Abzug der Gutachterkosten nicht zugelassen, da diese vorrangig durch die beabsichtigte Minderung der Erbschaftsteuer veranlasst und somit, wie die Erbschaftsteuer selbst, nach § 10 Abs. 8 ErbStG nicht abziehbar seien. Dieser Auffassung hat der BFH ausdrücklich widersprochen.

BFH vom 19.06.2013 – II R 20/12

2. Umsatzsteuer

a) Nachweispflichten bei innergemeinschaftliche Lieferungen

Nachdem die Änderungen im Bereich der Nachweispflichten für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen durch die Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung grundsätzlich zum 1. Oktober 2013 in Kraft treten, hat das Bundesfinanzministerium diesbezüglich ein erläuterndes 25seitiges BMF-Schreiben erlassen.

Die Regelungen dieses Schreibens sind grundsätzlich auf nach dem 30. September 2013 ausgeführte Umsätze anzuwenden. Es wird durch das Bundesfinanzministerium jedoch nicht beanstandet, wenn für Lieferungen bis zum 31. Dezember 2013 der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen noch auf Grundlage der Altregelungen geführt wird.

Faktisch ist es damit zu einer Verschiebung der Neuregelung auf den 1. Januar 2014 gekommen.



b) Minderwertausgleich bei Schäden am Leasingfahrzeug

Der BFH hält die Zahlung eines leasingtypischen Minderwertausgleichs generell für nicht steuerbar (Urteil vom 20.03.2013 – XI R 6/11). Nachdem nunmehr BFH und BGH übereinstimmend davon ausgehen, dass die Minderwertausgleichszahlung kein Leistungsentgelt ist, sollte das BMF an seiner entgegengesetzten Rechtsauffassung (s. Abschn. 1.3 Abs. 17 Satz 2 UStAE) nicht mehr länger festhalten können. Aus dieser divergenten Beurteilung des Minderwertausgleichs folgt bislang: Leasinggeber müssen Umsatzsteuer an ihr Finanzamt abführen, die sie mitunter nicht an ihre Leasingnehmer weiterüberwälzen können. Im Ergebnis ist die Entscheidung des BFH zu begrüßen, da sie zu einer Beendigung der Beurteilungsdivergenz führen und damit für Rechtssicherheit sorgen sollte.

Im Kern geht es bei der Zahlung des leasingtypischen Minderwertausgleichs um die Frage: Echter Schadensersatz oder Entgelt für eine (sonstige) Leistung (Abschn. 1.3 Abs. 1 UStAE). Der BFH hat wie zuvor auch der BGH von einer Vorlage an den EuGH abgesehen. Angesichts der dogmatischen Grundsatzfrage „Wann ist eine Zahlung als Schadensersatz nicht steuerbar, wann Leistungsentgelt?“ wäre eine Vorlage durchaus gerechtfertigt gewesen.

Die Entscheidung des BFH für die Subsumtion des Minderwertausgleichs als nicht steuerbare Schadensersatzzahlung ist im Ergebnis zutreffend. Der BFH kann wie auch der BGH keine Duldungsleistung als korrespondierende Dienstleistung des Leasinggebers erkennen. Die Entscheidungsbegründung wirft aber noch einige Fragen auf. Auch wenn der Minderwertausgleich nunmehr als nicht umsatzsteuerbar zu behandeln ist, sollte dem Leasinggeber der Vorsteuerabzug aus Gutachterkosten und Rechtsberatkungskosten zur Durchsetzung des Minderwertausgleichsanspruchs zustehen. Dies sollte sich unmittelbar aus der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten ableiten lassen.

BFH, Urteil vom 20.03.2013 – IX R 6/11

c) Keine entgeltliche Factoring-Leistung beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen

1. Ein Unternehmer, der ein Portfolio von zahlungsgestörten Forderungen erwirbt, erbringt an den Forderungsverkäufer grds. selbst dann keine entgeltliche Leistung, wenn er diesen von der weiteren Verwaltung und Vollstreckung der Forderungen entlastet (Anschluss an das EuGH-Urteil vom 27.10.2011 – Rs. C-93/10; BFH-Urteil vom 26.01.2012 – V R 17/08, BFH/NV 2012 S. 678).



2. Soweit wegen Rückbeziehung der übertragenen Forderungen auf einen zurückliegenden Stichtag der Forderungsverkäufer noch das Portfolio verwaltet, liegt hierin eine unselbständige Nebenleistung zum steuerfreien Forderungsverkauf, die das rechtliche Schicksal der Hauptleistung teilt.

BFH-Urteil vom 04.07.2013 – V R 8/10

3. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Anlage zum BMF-Schreiben vom 16.05.2011 (IV A 3 – S 0338/07/10010, BStBl. I 2011 S. 464), die zuletzt durch BMF-Schreiben vom 15.07.2013 (IV A 3 – S 0338/07/10010) neu gefasst worden ist, mit sofortiger Wirkung wie folgt gefasst:

Festsetzungen der ESt sind hinsichtlich folgender Punkte gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig vorzunehmen:

1. Nichtabziehbarkeit der GewSt und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG);
2. a) Beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG) für die Vz. 2006-2008;
b) Beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 9c, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG) für die Vz. 2009-2011;
3. a) Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG) für die Vz. 2005-2009;
b) Beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG für Vz. ab 2010;
4. Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften i.S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG für Vz. ab 2005;



5. Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten i.S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG für Vz. ab 2005;
6. Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG;
7. Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG);
8. Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung.

BMF-Schreiben vom 29.08.2013 – IV A 3 – S 0338/07/10010

b) Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

1. Erbauseinandersetzungskosten sind als Anschaffungsnebenkosten i. S. des § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB im Weg der AfA abziehbar, wenn sie der Überführung der bebauten Grundstücke von der fremden in die eigene Verfügungsmacht und damit der alleinigen Verwirklichung des Tatbestands der Einkunftserzielung dienen.
2. § 11d Abs. 1 EStDV orientiert sich an den Werten des Rechtsvorgängers, erfasst daher nicht die beim Rechtsnachfolger angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

BFH-Urteil vom 09.07.2013 – IX R 43/11

c) Halb- bzw. Teilabzugsverbot bei Pachtminderung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung

Das BFH-Urteil vom 17.07.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Aufwendungen, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft durch die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts an die Gesellschaft entstehen, sind nicht vorrangig durch die Beteiligungs-, sondern durch die Miet- oder Pachteinkünfte veranlasst und daher ungeachtet des § 3c Abs. 2 EStG in vollem Umfang abziehbar, wenn die Nutzungsüberlassung zu Konditionen erfolgt, die einem Fremdvergleich standhalten.



2. Bei einem Verzicht auf vertraglich vereinbarte Pachtzahlungen steht § 3c Abs. 2 EStG der Abziehbarkeit der durch die Nutzungsüberlassung entstehenden Aufwendungen nur entgegen, wenn die Verzicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist und daher einem Fremdvergleich nicht standhält (Anschluss an BFH-Urteil vom 28.02.2013 – IV R 49/11).
3. Auch wenn grds. das Finanzamt die Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3c Abs. 2 EStG trägt, ist der Steuerpflichtige unter dem Gesichtspunkt des Fremdvergleichs jedenfalls bei einem Pachtverzicht, der endgültig und nicht lediglich für einen ganz kurzen Zeitraum ausgesprochen wird, gehalten, dem Finanzamt ein Mindestmaß an substantiierten Darlegungen sowohl zur regionalen Marktlage im Bereich der Gewerbeimmobilien als auch zu seiner Einschätzung der wirtschaftlichen Zukunftschancen der Pächterin zu unterbreiten.

Anmerkung: Das Urteil klärt eine wichtige Streitfrage, wirft aber verfahrensrechtlich neue Fragen zur Beweislast auf. Das Problem, dass der Kläger in Personalunion innerhalb ein und derselben Einkunftsart „Gewerbebetrieb“ als Verpächter im Rahmen einer Betriebsaufspaltung zum vollen Abzug seiner Aufwendungen berechtigt war, zugleich aber als Gesellschafter der Betriebs-GmbH auftrat, dessen Aufwendungen einem Teilabzugsverbot unterlagen, hat der BFH gelöst. Seine Aufwendungen sind nicht vorrangig durch die Beteiligungs-, sondern durch die Miet- und Pachtekünfte veranlasst und daher in vollem Umfang abziehbar. Dieser vorrangige Veranlassungszusammenhang, der das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG verdrängt, entfällt erst dann, wenn die Nutzungsüberlassung nicht mehr zu fremdüblichen Bedingungen erfolgt. Diese Tatsachenwürdigung obliegt in erster Linie dem Finanzgericht. Insofern kann es kaum zweifelhaft sein, dass ein vorübergehender Verzicht auf den Pachtzins als Sanierungsmaßnahme eher einem Fremdvergleich standhalten wird, wenn er mit einer Stundungs- oder Besserungsabrede verbunden ist. Ungeklärt bleibt allerdings die Frage, ob es zu einer Umkehr der grds. beim Finanzamt liegende Feststellungslast kommt, wenn dem Steuerpflichtigen die ihm „zumutbare“ Aufklärung der Marktlage im Bereich der Gewerbeimmobilien und zu seiner Einschätzung der wirtschaftlichen Zukunftsaussichten der Pächterin nicht gelingen sollte.

BFH, Urteil vom 17.07.2013 – X R 17/11



d) **Keine Betriebsaufgabe durch Erteilung verpachteter Flächen**

Ein Land- und Forstwirt, der seinen bisher selbstbewirtschafteten Betrieb verpachtet, kann wählen, ob er die Betriebsverpachtung als Betriebsaufgabe i.S. des § 14 EStG behandeln oder sein Betriebsvermögen während der Zeit der Verpachtung als sog. ruhenden Betrieb fortführen will. Streitig war im Urteilsfall die Rechtsfrage, ob eine Erbauseinandersetzung, bei der bisher landwirtschaftliches Betriebsvermögen einzelnen Miterben als alleiniges Eigentum zugewiesen wird, zwingend zur Betriebsaufgabe eines landwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs führt.

Das FG Niedersachsen hat – unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung – mit Urteil vom 02.07.2013 entschieden, dass es nicht zu einer Betriebsaufgabe führt, wenn landwirtschaftliches Betriebsvermögen eines Verpachtungsbetriebs im Wege der Erbauseinandersetzung auf mehrere Miterben zu Alleineigentum übertragen wird. Dies gelte jedenfalls dann, wenn jeder Erbe Flächen erhält, die die für einen landwirtschaftlichen Betrieb erforderliche Mindestgröße übersteigen.

FG Niedersachsen, Urteil vom 02.07.2013 – 15 K 265/11

e) **Betriebsaufgabe: Überführung eines Betriebsgrundstücks ins Privatvermögen**

Verbleibt nach Verwertungshandlungen im Rahmen einer Betriebsaufgabe eine wesentliche Betriebsgrundlage, die nicht veräußert werden kann oder soll, wird diese notwendig Privatvermögen unabhängig davon, ob eine Überführungserklärung abgegeben wird oder nicht.

BFH, Beschluss vom 15.05.2013 – III B 19/12, NV

f) **Einbringung von Grundstücken als gewerblicher Grundstücks-handel**

Werden Grundstücke nicht an fremde Dritte veräußert, sondern in eine KG eingebracht, an der der Grundstückseigentümer zu 100% an Gewinn und Vermögen beteiligt ist, ist die Einbringung der Übernahme der Verbindlichkeiten, die auf den Grundstücken lasten, einer entgeltlichen Veräußerung an einen fremden Dritten gleichzustellen, so dass bei Überschreitung der Drei-Objekt-Grenze ein gewerblicher Grundstücks-handel vorliegt. Dies gilt nach dem Urteil des FG Baden-Württemberg vom 16.04.2013 auch dann, wenn die Einbringung erfolgt, um zu Zwecken der Vermögensnachfolge eine Stiftung zu gründen.



Anmerkung: Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen (Az. beim BFH: X R 21/13). Bei den bisher vom BFH entschiedenen Streitfällen veräußerten die Gesellschafter, denen Grundstücksveräußerungen der Personengesellschaft als Zählobjekte zugerechnet wurden, Grundstücke aus ihrem Privatvermögen an Dritte. Der Streitfall zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass der Gesellschafter seine Grundstücke nicht an fremde Dritte veräußert, sondern in eine ihm zu 100 % gehörende KG eingebracht hat. Es sei höchstrichterlich noch nicht entschieden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Einbringung eines Grundstücks in eine Personengesellschaft im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels einer entgeltlichen Veräußerung an einen fremden Dritten gleichzustellen ist und ob diese Einbringung das Merkmal der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfüllt.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2013 – 8 K 2832/11

g) Einnahmen eines Chefarztes aus Privatliquidation als Arbeitslohn

Im Streitfall rechnete der Kläger, ein angestellter Chefarzt ärztliche Leistungen bei Patienten selbst ab, die eine persönliche Behandlung mit dem Krankenhaus vereinbart hatten. Die Einnahmen flossen auf ein Treuhandkonto des Krankenhauses, über das der Kläger und das Krankenhaus verfügen konnten. Das FG Münster nahm eine umfassende Wertung der Gesamtumstände vor und kam zum Ergebnis, dass die Einnahmen aus der Privatliquidation Arbeitslohn darstellten. Ausschlaggebend war dabei, dass sich das Liquidationsrecht aus dem Arbeitsvertrag ableitete, der Kläger in den geschäftlichen Organismus des Krankenhauses eingebunden war, er kein Unternehmerrisiko trug und eine entsprechende Unternehmerinitiative fehlte.

FG Münster, Urteil vom 07.06.2011, 1 K 3800/09 L, rkr.



h) **Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Pkw bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers**

Leistet ein Arbeitnehmer, dem ein Pkw von seinem Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassen wird, Zuzahlungen an den Fahrzeugkosten, so mindern diese bei der Ermittlung des Nutzungsvorteils nach der Fahrtenbuchmethode nicht die anzusetzenden Fahrzeugkosten.

Die Zuzahlungen sind nach Ansicht des FG Münster vielmehr als Werbungskosten zu berücksichtigen.

FG Münster, Urteil vom 28.03.2012, 11 K 2817/11 E, rkr.

i) **Fahrtenbuch in Form monatsweiser Blätter nicht ordnungsgemäß**

Die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs setzt voraus, dass es in einer gebundenen oder jedenfalls in sich geschlossenen Form geführt wird, die nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausschließt oder zumindest deutlich als solche erkennbar werden lässt.

BFH, Beschluss vom 10.06.2013 – X B 258/12, NV

j) **Anwendungsvoraussetzung der 1%-Regelung – Entkräftung des Anscheinsbeweises**

Die belastbare Behauptung des Arbeitnehmers, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genügt nicht, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige zur privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs nicht (länger) befugt ist (arbeitsvertragliches Nutzungsverbot).

BFH, Urteil vom 21.03.2013 – VI R 26/10, NV



k) **Verfassungsmäßigkeit der Erfassung der Pkw-Nutzung für Familienheimfahrten von Selbständigen**

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es nicht, entgegen dem Wortlaut des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG den Vorteil aus der Nutzung eines betrieblichen Pkw für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eines selbständig Tätigen außer Ansatz zu lassen.

BFH-Urteil vom 19.06.2013 – VIII R 24/09

l) **Anwendbarkeit der 1%-Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG auf Taxen**

Für die Anwendung der 1%-Regelung kommt es nicht darauf an, ob ein Fahrzeug ein Sonderfahrzeug ist, sondern ob es typischerweise für Privatfahrten geeignet ist.

BFH, Beschluss vom 18.04.2013 – X B 18/12, NV

m) **Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug der auf Wohnräume entfallenden Aufwendungen**

Die auf ein häusliches Arbeitszimmer entfallenden, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zu der ermittelten Wohnfläche der Wohnung (einschließlich des Arbeitszimmers) zu ermitteln. Die auf Wohnräume wie Küche, Bad und Flur entfallenden Aufwendungen sind auch nicht teilweise abziehbar.

*FG Düsseldorf, Urteil vom 04.06.2013 – 10 K 734/11 E,
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: X R 26/13)*



n) **Aufwendungen für Auslandsreisen zur Erholung und Anfertigung von Lehrbüchern**

Das BFH-Urteil vom 07.05.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Reist ein Steuerpflichtiger zur Erholung und zur Aktualisierung von Lehrbüchern an ausländische Ferienorte, ist regelmäßig von einer nicht unwesentlichen privaten Mitveranlassung auszugehen, die bei fehlender Trennbarkeit der Reise in einen beruflichen und einen privaten Teil den Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben ausschließt (Anschluss an Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21.09.2009 – GrS 1/06, BStBl 2010 II S. 672).
2. Aufwendungen eines Schwerbehinderten für eine Begleitperson bei Reisen sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die Begleitperson ein Ehegatte ist, der aus eigenem Interesse an der Reise teilgenommen hat und für den kein durch die Behinderung des anderen Ehegatten veranlasster Mehraufwand angefallen ist.

BFH, Urteil vom 07.05.2013 – VIII R 51/10

o) **Neuerungen im BMF-Schreiben zur Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen**

Veranlasst durch in der Praxis aufgetretene Fragen und die mit dem JStG 2010 und dem StVereinfG 2011 vorgenommenen Gesetzesänderungen hat das BMF sein Schreiben zur Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen vom 13.09.2010 (BStBl 2010 I S. 681) angepasst. Die Neufassung des BMF-Schreibens vom 19.08.2013 berücksichtigt auch die Änderungen durch das AmtshilfeRLUmG.

Vorauszahlungen: Durch das JStG 2010 hat der Gesetzgeber das Abflussprinzip im Bereich der Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2011 eingeschränkt. Ein sofortiger Abzug vorausbezahlter Beiträge ist nur in Höhe des 2,5-fachen der für diesen Veranlagungszeitraum geschuldeten Beiträge möglich.

Erstattungsüberhänge: Beiträge zugunsten einer Krankenversicherung können nur insoweit steuerlich berücksichtigt werden, wie der Steuerpflichtige durch sie endgültig wirtschaftlich belastet ist. Durch das StVereinfG 2011 wurde u. a. geregelt, wie mit Erstattungsüberhängen im Bereich der Basiskrankenversicherung umzugehen ist.



Kommt es zu einem Erstattungsüberhang, ist dieser mit den vom Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum geleisteten Pflegeversicherungsbeiträgen zu verrechnen. Ein danach verbleibender weiterer Erstattungsüberhang erhöht den Gesamtbetrag der Einkünfte.

Abzug der Beiträge eines Kindes: Abweichend vom Grundsatz, dass Beiträge vom Versicherungsnehmer steuerlich geltend zu machen sind, ermöglicht § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG unter bestimmten Voraussetzungen den Abzug von Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen beim Unterhaltsverpflichteten.

Einzelveranlagung: Im Bereich der mit dem StVereinfG 2011 eingeführten Einzelveranlagung sind noch viele Fragen offen. Insbesondere die Regelung des § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG, die eine hälftige Teilung der Sonderausgaben ermöglichen soll, ist bei näherer Betrachtung sehr komplex. Neben der Frage, auf welcher Basis die Abzugsbeträge des einzelnen Ehegatten/Lebenspartners zu ermitteln sind, bedarf auch der Umgang mit Beitragserstattung in diesem Bereich einer Klärung.

Doppelversicherung: Das BMF-Schreiben stellt klar, dass eine Basisabsicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau bereits durch eine entsprechende Versicherung erreicht wird. Mithin sind bei zeitgleicher Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung Beiträge für eine private Krankenversicherung auch dann nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG absetzbar, wenn der damit erreichte Schutz nach Art, Umfang und Höhe dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Reduzierter Höchstbetrag für beihilfeberechtigte Ehegatten: Mit Blick auf das BFH-Urteil vom 23.01.2013 – X R 43/09 wird die bisherige Verwaltungspraxis dahingehend angepasst, dass auch dem beihilferechtlich berücksichtigungsfähigen Ehegatten eines Beamten nur der verminderte Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG zusteht.

p) Leiharbeitnehmer regelmäßig auswärts tätig

Die regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere durch den örtlichen Bezug zum Arbeitgeber gekennzeichnet. Ein Arbeitnehmer ist deshalb grundsätzlich dann auswärts tätig, wenn er außerhalb einer dem Arbeitgeber zuzuordnenden Tätigkeitsstätte (Betriebsstätte) tätig wird, wie dies insbesondere bei Leiharbeitnehmern der Fall ist.

BFH-Urteil vom 15.05.2013 – VI R 18/12



q) **Strafverteidigungskosten sind keine außergewöhnliche Belastung**

Die einem wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Steuerpflichtigen entstandenen Kosten seiner Strafverteidigung sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

BFH, Urteil vom 16.04.2013 – IX R 5/12

r) **Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten**

Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit können dann betrieblich oder beruflich veranlasst sein, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.

BFH, Urteil vom 11.07.2013 – VI R 37/12

s) **Steuerpflicht von Erträgen aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechten**

Der BFH hat in seinem Urteil vom 12.12.2012 (I R 27/12) entschieden, dass Veräußerungsgewinne aus im Privatvermögen gehaltenen obligationsähnlichen Genussrechten, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, nach Ablauf der Haltefrist nicht steuerbar sind. Er leitet dieses Ergebnis aus § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG ab.

Diese Auffassung steht im Gegensatz zur Auffassung der Finanzverwaltung in Rdn. 319 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012 (BStBl. I 2012 S. 953). Danach ist der Gewinn aus der Veräußerung obligationsähnlicher Genussrechte steuerpflichtig; ein Bestandsschutz besteht nach § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG nicht.

Der BFH hat zudem angeführt, dass die Kreditinstitute insoweit das BMF-Schreiben nicht hätten anwenden sollen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung von Gewinnen aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechten und der Anwendung des o. g. Urteils Folgendes:



1. Aufgrund der Systematik der Abgeltungsteuer bleibt es dabei, dass die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des KapESt-Einbehalts anzuwenden haben (vgl. BT-Drucks. 17/3549 S. 6). Nur so kann verhindert werden, dass der Umfang der Steuererhebung davon abhängig ist, bei welchem Institut der Steuerpflichtige sein Kapital anlegt.
2. Rdn. 319 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012 (a.a.O.) wird wie folgt geändert: „Für die Veräußerung von obligationsähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 5 EStG in der bis 31.12.2008 anzuwendenden Fassung findet § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG (BFH vom 12.12.2012 – I R 27/12) Anwendung.“

Das BMF-Schreiben ist insoweit auf alle offenen Fälle anzuwenden. Dieses BMF-Schreiben wird gleichzeitig mit dem BFH-Urteil vom 12.12.2012 (a.a.O.) im BStBl. veröffentlicht.

*BMF-Schreiben vom 12.09.2013 – IV C 1 –
S 2252/07/0002 :010 (2013/0845629)*

t) Erträge aus Kapitalforderungen bei nahe stehenden Personen

Nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a EStG in der für das Streitjahr 2009 geltenden Fassung fallen u. a. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht unter den abgeltenden Steuersatz von 25 %, sondern sind auch weiterhin mit dem individuellen (progressiven) Einkommensteuertarif zu versteuern, wenn Gläubiger und Schuldner „einander nahe stehende Personen“ sind. Sind Schuldner und Gläubiger von Kapitalerträgen Geschwister, ist laut Urteil des FG Baden-Württemberg vom 16.04.2013 auf die erzielten Zinsen nicht der Abgeltungsteuersatz von 25 %, sondern der progressive Steuersatz anzuwenden. Denn in einem solchen Fall wird typisierend vermutet, dass die schuldrechtliche Beziehung zwischen diesen Personen durch das Ziel der Ausnutzung der Steuersatzspreizung motiviert ist. Aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise sei unerheblich, ob die Geschwister sich tatsächlich nahe stehen. Jedoch sei § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass nur die Fälle eines potenziellen Gesamtbelastungsvorteils erfasst werden.

Anmerkung: Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen (Az. beim BFH: VIII R 35/13). Es sei höchststrichterlich noch nicht entschieden, wie der Begriff der „nahe stehenden Person“ in § 32d Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG auszulegen ist und ob die Vorschrift verfassungsgemäß ist.



Das FG Baden-Württemberg hat sich insoweit der Auffassung des FG Niedersachsen angeschlossen (s. FG Niedersachsen, Urteil vom 18.06.2012 – 15 K 417/10). In dem dortigen Verfahren hatten die Kläger eine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, die mittlerweile auch Erfolg hatte (Az. beim BFH: VIII R 9/13).

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2013 – 8 K 3100/11

u) **Keine Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide wegen rückwirkender Neuregelung der Abziehbarkeit von Kosten eines Arbeitszimmers**

Bestandskräftige Einkommensteuerbescheide können im Hinblick auf die rückwirkende Neuregelung des Abzugs von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und die dieser zugrunde liegenden BVerfG-Entscheidung nicht mehr geändert werden.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.05.2012, 3 K 149/12, rkr.

v) **Rückstellung für Gutscheine zur Verrechnung mit Entgelten aus zukünftigen Einkäufen**

Die Bildung einer Rückstellung setzt voraus, dass ein Schuldner ernsthaft mit der Inanspruchnahme aus einer Verbindlichkeit rechnen muss und die Geltendmachung der Verpflichtung nach Verhältnissen am Bilanzstichtag wahrscheinlich ist. Gutscheine zur Verrechnung mit Entgelten aus zukünftigen Einkäufen führen, so das FG Niedersachsen mit Urteil vom 03.06.2013, weder zu Verbindlichkeiten noch zu Rückstellungen im Ausgabejahr.

FG Niedersachsen, Urteil vom 03.06.2013 – 6 K 357/12



w) **Abzug von Aufwendungen für ein Wertgutachten im Scheidungsverfahren**

Gutachterkosten für die Wertermittlung einer Immobilie, die im Rahmen des Scheidungsverfahrens wegen Auskunftserteilung und Zahlung von Zugewinn angefallen sind, so das FG Hessen mit Urteil vom 02.07.2013, mangels Zwangsläufigkeit nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der aktuellen Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 12.05.2011 – VI R 42/10, BStBl 2011 II S. 1015), mit der dieser die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Kosten eines Zivilprozesses aufgegeben hat und nunmehr darauf abstellt, dass sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat. Denn die neue Rechtsprechung des BFH ist dahingehend zu verstehen, dass lediglich Zivilprozesskosten im engeren Sinne, d.h. lediglich Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und außergerichtliche Kosten (Vergütungsansprüche eines eigenen Prozessbevollmächtigten sowie der Kostenerstattungsanspruch des Gegners) abzugsfähig sind. Hierzu gehören aber nicht die Aufwendungen für ein Wertgutachten, das – wie im Streitfall – in eigener Verantwortung in Auftrag gegeben wurde.

Anmerkung: Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 sind Prozesskosten grds. vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen – es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren.

FG Hessen, Urteil vom 02.07.2013 – 13 K 985/13

x) **Medikamente für die Hausapotheke sind ohne ärztliche Verordnung nicht absetzbar**

Medikamente für die Hausapotheke (z. B. Schmerzmittel oder Erkältungspräparate) ohne ärztliche Verordnung können nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.07.2013 – 5 K 2157/12, rkr.



4. Körperschaftsteuer

a) Finale Verluste aus einer beabsichtigten Eröffnung einer Freistellungsbetriebsstätte

Die Nichtberücksichtigung eines finalen Verlusts aus der beabsichtigten Eröffnung einer Betriebsstätte im EU-Ausland verstößt gegen Unionsrecht. Dabei dürfen an die Frage, wann ein finaler Verlust vorliegt, keine nicht erfüllbaren Anforderungen gestellt werden. Stellt die Muttergesellschaft sämtliche Tätigkeiten in dem betreffenden Staat ein bzw. kommt es gar nicht zu solchen Tätigkeiten und erklärt sie glaubhaft, dort nicht (mehr) tätig werden zu wollen, sind die Verluste zu berücksichtigen.

*FG Köln, Urteil vom 13.03.2013 – 10 K 2067/12,
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: I R 40/13)*

b) Zeitpunkt der gewerblichen Betätigung des Organträgers – Besitzpersonengesellschaft als Organträgerin

1. Der Organträger einer ertragsteuerlichen Organschaft muss nicht bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gewerblich tätig sein (entgegen BMF-Schreiben vom 10.11.2005 – IV B 7 – S 2270 – 24/05, BStBl I 2005, 1038, Rz. 21).
2. Eine Personengesellschaft, die Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung (hier: sog. unechte Betriebsaufspaltung) und ansonsten nur vermögensverwaltend tätig ist, kann Organträgerin sein.
3. Die Bestimmung des § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG 2002 i.d.F. des UntSt/RKVeinfG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die rückwirkende steuerliche Anerkennung von (Alt-)Gewinnabführungsverträgen, die keinen den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG 2002 in der bis dahin geltenden Fassung entsprechenden Verweis auf § 302 AktG (Verlustübernahme) enthalten hatten. Sie ist anwendbar, wenn der Gewinnabführungsvertrag unvollständig auf § 302 AktG verwiesen, einen unzureichenden eigenständigen Text oder überhaupt keine Regelung zur Verlustübernahme enthalten hatte.

BFH, Urteil vom 24.07.2013 – I R 40/12